



Augen auf – auch nach dem Unfall

Ein Verkehrsunfall ist immer unangenehm. Ganz gleich ob es sich um einen selbstverschuldeten Verkehrsunfall handelt oder ob es sich um einen Unfall handelt, den ein anderer Verkehrsteilnehmer verursacht hat.

Nahezu 9 Millionen Unfallschäden müssen jedes Jahr in Deutschland bearbeitet werden. Die Schadenaufwendungen, die Kasko- und Haftpflichtversicherer in Deutschland aufbringen zur Beseitigung der Unfallschäden bewegen sich bei über 20 Mrd. EURO im Jahr. Kein Wunder also, dass von vielen Seiten her versucht wird, den Unfallschaden im eigenen Interesse zu steuern. Natürlich ist es nachvollziehbar und richtig, dass ein Unfallschaden nicht missbraucht wird, um sich am Unfallschaden zu bereichern. Genauso selbstverständlich sollte jedoch sein, dass man sich nicht scheut, auch genau das geltend zu machen, was einem gesetzlich oder vertraglich zusteht. Zu Recht weisen deshalb der ADAC, Verkehrsrechtsanwälte, Sachverständigenverbände und Verbraucherschutzorganisationen immer wieder darauf hin, dass der geschädigte Autofahrer nach einem Verkehrsunfall fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen soll, selbst wenn dies auf den ersten Blick gar nicht nötig erscheint. So gibt es in aller Regel keinen vernünftigen Grund sich in eine Werkstatt lenken zu lassen, die der gegnerische Haftpflichtversicherer vorschlägt. In den meisten Fällen ist es sinnvoller, dass die Werkstatt, die das Fahrzeug auch ansonsten betreut, die Unfallschadeninstandsetzung vornimmt. Völlig verfehlt ist es auch, nach einem unverschuldeten Unfall den eingetretenen Schaden durch einen Kostenvoranschlag ermitteln zu lassen oder gar durch den Sachverständigen, den die Versicherung des Unfallverursachers schickt. Der Geschädigte hat das Recht, einen Sachverständigen seines Vertrauens zu wählen. Wählt der Geschädigte einen Sachverständigen des BVSK, hat er die Gewissheit, dass es sich um einen unabhängigen und geprüften Sachverständigen handelt, der sich laufenden Qualitätskontrollen und einer regelmäßigen Fort- und Weiterbildung unterwerfen muss. Viele Geschädigte sind oft überrascht, dass nach einem Verkehrsunfall noch eine so genannte merkantile Wertminderung anfällt, obschon das Fahrzeug schon 5, 6, 7 Jahre oder älter ist. Die korrekte Schadenfeststellung kann auch später wichtig sein, wenn es um die Frage geht, wie der Unfall konkret zustande gekommen ist. Nach der Rechtsprechung haben Kostenvorschläge bei weitem nicht die Beweiskraft, die ein qualifiziertes Gutachten besitzt. Gerade bei neueren Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die geleast bzw. finanziert sind, ist es zum Erhalt der Wertstabilität wichtig, in einer vom Hersteller autorisierten Fachwerkstatt reparieren zu lassen. Bei einem Leasingvertrag oder einem Finanzierungsvertrag besteht in vielen Fällen sogar eine Verpflichtung des Fahrzeughalters so zu verfahren. Lässt man sich also auf eine Vertrauenswerkstatt des Versicherers ein, läuft man Gefahr, dass es später Ärger bei Garantieansprüchen, Kulanz oder gar mit dem Leasing- oder Finanzierungsvertrag gibt. Häufig wird nicht erkannt, dass die Hinzuziehung eines Kfz-Sachverständigen und eines Rechtsanwaltes bei einem unverschuldetem Unfall keine Kosten auslöst, die der Geschädigte selbst zahlen muss. Sachverständigenkosten und Anwaltskosten sind von der gegnerischen Versicherung auszugleichen. Selbst wenn es zu einer Mithaftung kommen sollte, ist es in der Regel günstiger einen eigenen Sachverständigen einzuschalten und einen Anwalt hinzuzuziehen, selbst wenn man einen Teil der Kosten selbst tragen muss. In der Gesamtbetrachtung steht sich der Geschädigte dennoch in vielen Fällen auch finanziell besser. Auch in Fällen fiktiver Abrechnung ist ein Gutachten unentbehrlich. Der Sachverständige kennt den Stundenverrechnungssatz einer qualifizierten Markenwerkstatt, er berechnet Ersatzteilpreisaufschläge und Verbringungskosten soweit diese üblicherweise anfallen. In vielen Fällen handelt es sich um Schadenpositionen, die der gegnerische Versicherer bezahlen muss und auch bezahlt, wenn sie entsprechend korrekt belegt werden.

Nach einem Verkehrsunfall kommt es eben nicht nur darauf an, dass das Fahrzeug wieder instand gesetzt wird, sondern entscheidend ist es, dass alle unfallbedingten Nachteile ausgeglichen werden. Hierzu können Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Schmerzensgeld, Abschleppkosten sowie viele weitere Schadenpositionen zählen, auf die man nicht verzichten sollte.

Auch bei einem selbstverschuldetem Unfall gibt es viele Gründe, sich nicht nur auf die Angaben seines Kaskoversicherers zu verlassen. Vor allen Dingen sollte man bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorsichtig sein, nicht auf mögliche vertragliche Ansprüche zu verzichten, nur um die Versicherungsprämie um ein paar Prozent zu reduzieren. Die günstige Versicherungsprämie kann am Ende teuer zu stehen kommen. Daher Vorsicht bei Versicherungsverträgen mit einer so genannten Werkstattbindung. Jedem Autofahrer ist zu raten, im Unfallschaden frei entscheiden zu können, ob und ggf. wo er sein Fahrzeug instand setzen lassen will.

Nach einem Verkehrsunfall sind Sie nicht ohne Hilfe.

Wenden Sie sich an den Zentralruf des BVSK, Tel. 030-25 37 85-0 oder www.bvsk.de.

Die Vermittlung qualifizierter Kfz-Sachverständiger und Rechtsanwälte in Ihrer Nähe erfolgt schnell und unproblematisch. Weitere Informationen können Sie jederzeit anfordern.

überreicht durch:

**Sachverständigenbüro für techn. Gutachten
u. Havariekommissariat Michael Daniel**

60388 Frankfurt - Riedstr. 64

Zentralruf 0700 - 258 258 00

Frankfurt - Offenbach - Hanau

Egelsbach - Babenhausen - Klingenberg

www.BVSK.de

Telefon 030-25 37 85-0

Fax 030-25 37 85-10

Kurfürstendamm 57

10707 Berlin